

Redaktionsstatut

Richtlinien für die Herausgabe und den Inhalt des amtlichen Mitteilungsblattes „Gäufeldener Nachrichten“

1. Amtsblatt

- 1.1. Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Gäufeldener Nachrichten“ – Amtsblatt der Gemeinde Gäufelden.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.
- 1.4. Erscheinungstag ist i.d.R. Donnerstag.
- 1.5. Das Amtsblatt wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.

2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - c) Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - e) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren
 - f) Anzeigen
- 2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen, und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3. Alle Beiträge sind schriftlich einzureichen. Nach Möglichkeit ist das Redaktionssystem des Verlags zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Einreichung bei der Gemeinde per E-Mail an mb@gaeufelden.de.
- 3.4. Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 10.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss i.d.R. auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, Bilder oder Grafiken, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5. Der Beitrag darf ein Zeichenkontingent von 2.200 Zeichen (immer inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten; zusätzlich sind bis zu 2 einspaltige Bilder/Grafiken mit einer maximalen Größe von 7,3 cm breit und 6 cm hoch je Bild/Grafik möglich.
- 3.6. Texte, Grafiken und Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein. Dies bedeutet, dass die Rechte am Text, an der Grafik oder am Bild vorliegen müssen und das Urheberrecht (UrhG) beachtet werden muss. Ebenso sind Persönlichkeitsrechte, wie z.B. das Recht am eigenen Bild zu beachten.
Liegen bei der Einreichung von Beiträgen, Texten, Grafiken oder Bildern Verstöße gegen das Urheberrecht oder Persönlichkeitsrechte vor und wird die Gemeinde Gäufelden hierfür zur Rechenschaft gezogen, wird der Verursacher ebenfalls zum Schadenersatz herangezogen.

- 3.7. Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.
- 3.8. Beiträge werden grundsätzlich nur als Fließtexte angenommen. Besonders gestaltete Vorlagen (z.B. Plakat- oder Flyer-Layouts) können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 3.9. Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen. Darüber hinaus ist die Telefonnummer des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen anzugeben.
- 3.10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.11. Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen.
- 3.12. In Zweifel- oder Streitfällen bezüglich der Veröffentlichung entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Gäufelden oder sein Stellvertreter im Amt.

4. Titelseite

- 4.1 Die Titelseite des Amtsblatts soll durch Fotos attraktiv gestaltet werden. Die Darstellung soll auf aktuelle, bedeutende kommunale oder die Bevölkerung allgemein interessierende oder ansprechende Ereignisse, auf welche im Innenteil näher eingegangen wird, hinweisen. Die Anordnung auf der Titelseite bestimmt die Redaktion.
- 4.2. Gemeindliche Veröffentlichungen auf der Titelseite haben stets Vorrang vor nichtgemeindlichen Inhalten.
- 4.3. Die Titelseite ist frei von gewerblichen und kommerziellen Anzeigen.

5. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- 5.1. Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband bzw. die Partei/Wählervereinigung muss den Sitz in der Gemeinde haben oder im Gemeinderat vertreten sein. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 5.2. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.3 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 5.4. Zulässig sind ferner
- a) Gratulationen zum Geburtstag, zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen,
 - b) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
 - c) Festtagsgrüße (z.B. Weihnachten, Ostern) oder Grüße zum Jahreswechsel
- 5.4. Abweichend von Ziffer 3.5 beträgt der Umfang zulässiger Beiträge eine Spalte (entspricht einer Drittel Seite).

6. Wahlwerbung

- 6.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) ist zulässig.
- 6.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 6.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 6.4. Der Umfang der Wahlwerbung beträgt
- a) bei Bürgermeisterwahlen je $\frac{1}{2}$ Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent;
 - b) bei Gemeinderatswahlen je $\frac{1}{2}$ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent;

c) bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen 1 Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.

6.5. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.

6.6. In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils ¼ Seite.

6.7. Für den Inhalt gilt Ziffer 6.2. entsprechend.

6.8. Wahlwerbung im Anzeigenteil ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

7. Bürgerentscheide

7.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

7.2. Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4 steht den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.

7.3. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

7.4. Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

7.5. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

8. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

8.1. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

a) Berichte und Ankündigungen,

b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,

c) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc.)

8.2. Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.

8.3. Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann der Abdruck über mehrere, jedoch maximal 4 Ausgaben verteilt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

8.4 Terminankündigungen bzw. Mitteilungen von Vereinen, Kirchen und sonstigen Organisationen dürfen veröffentlicht werden.

8.5. Festtagsgrüße (z.B. Weihnachten, Ostern) oder Grüße zum Jahreswechsel, Gratulationen zum Geburtstag, zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen oder Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe sind zulässig.

9. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Gäufelden ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher getroffenen Regelungen außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss am 02.07.2020

Veröffentlicht am 22.10.2020

Rechtsgültig ab 23.10.2020

AZ.: 047.10 / stro
Datum: 07.07.2020